

## Infoservice

### **Abfallrecht – Untersagung einer gewerblichen Sammlung**

Das VG Würzburg hat in einem lesenswerten Beschluss vom 28. Januar 2013 (Az. W 4 S 12.1130) sehr instruktiv ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende gewerbliche Sammlung zum Schutz der „Planungs- und Organisationsverantwortung“ des örE untersagt werden kann.

In dem konkreten Fall wurde von dem Sammler seit dem Jahr 2008 eine maximale Sammelmenge von fünf Tonnen je Monat an Alttextilien in Altkleidercontainern erfasst. Nach erfolgter Anzeige gemäß § 72 Abs. 2 KrWG untersagte die zuständige Abfallbehörde die Sammlung unter Hinweis auf das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen. Da der örE in dem Erfassungsgebiet selbst seit Jahren ein fest etabliertes Bringsystem in den städtischen Recyclinghöfen anbiete und zudem seit Ende 2012 ein Holsystem ins Leben gerufen habe, werde dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung durch die angezeigte Sammlung wesentlich beeinträchtigt.

Das VG Würzburg ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Das Tatbestandsmerkmal einer „wesentlichen Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung“ des örE müsse europarechtskonform restriktiv ausgelegt werden. Demnach reicht das bloße Vorhandensein eines Systems der haushaltsnahen oder sonstigen hochwertigen getrennten Erfassung und Verwertung durch den örE nicht aus. Vielmehr müsse auch der Umfang des durch die konkurrierende gewerbliche Sammlung zu besorgenden „Abfallentzugs“ berücksichtigt werden. Zumindest bei einem Prozentsatz von 10 % oder 15 % einer getrennt erfassten Abfallfraktion könne nicht davon ausgegangen werden, dass dies zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Planungssicherheit führe. Nicht ausreichend sei für eine Untersagung, dass lediglich der Gewinn des örE geschmälert werde. Da eine Untersagung der Sammlung als ultima ratio anzusehen sei, müsse die Abfallbehörde auch vorrangig prüfen, ob die Sammlung durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden könne. Dies gelte umso mehr, wenn es sich um eine bestehende Sammlung handelt, die besonderen Vertrauensschutz genießt (§ 18 Abs. 7 KrWG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 7. März 2013

gez. Dr. Ruben Conzelmann  
Rechtsanwalt